

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Sozialamt – Hilfe zur Pflege
Anerkennungsbehörde für Unterstützungsangebote
Frau Viola Schumpp
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Antrag auf Anerkennung nach § 45a SGB XI / UstA-VO BW

1. Antragsteller (rechtsfähiger Träger des Angebotes / der Initiative)

Name des Anbieters / Trägers:

Ansprechpartner:

Telefon:

Email:

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort):

2. Angebot

Bezeichnung / Name des Angebotes:

Ort / Anschrift / Gebäude:

Einzugsgebiet im Landkreis:

Einzugsgebiet außerhalb des Landkreises:

Häufigkeit des Angebotes:

Dauer des Angebotes:

Preis (in Euro) pro Stunde: gültig ab:

Preis (in Euro) pro Angebot / Veranstaltung / Einheit: gültig ab:

Bei dem Angebot handelt es sich um: *(hier nur 1 Nennung möglich)*

- ☐ Betreuungs- und Entlastungsangebote in Gruppen
- ☐ Betreuungs- und Entlastungsangebote im häuslichen Bereich
- ☐ Tagesbetreuung in Kleingruppen
- ☐ Agentur zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten
- ☐ Familienentlastende Dienste
- ☐ Angebote zur Alltagsbegleitung
- ☐ Angebote zur Pflegebegleitung
- ☐ Serviceleistungen für haushaltsnahe Dienstleistungen
- ☐ Sonstiges:

3. Zielgruppe

Zielgruppe des Angebotes sind pflegebedürftige Personen mit

- ☐ körperlichen Beeinträchtigungen (körperlich Pflegebedürftige)
- ☐ kognitiven Beeinträchtigungen (kognitiv Pflegebedürftige)
- ☐ psychischen Beeinträchtigungen (psychisch Pflegebedürftige)

und / oder

- ☐ pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende

Das Angebot richtet sich an

- ☐ Erwachsene
- ☐ Kinder / Jugendliche

4. Räumlichkeiten (für Angebote in Gruppen)

☐ für das Angebot stehen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung

5. Im Angebot eingesetzte Personen

Die Anleitung und Begleitung der eingesetzten Personen wird durch folgende Fachkraft erbracht:

Vor- und Zuname:

Qualifikation (Nachweis bitte beifügen):

Beschäftigungsverhältnis, Anstellungsumfang:

Die Beaufsichtigung und Betreuung der Pflegebedürftigen und die beratende Unterstützung der Angehörigen (nach § 6 Abs. 1 UstA-VO) wird erbracht durch

☐ ehrenamtlich Engagierte (nur mit Erstattung des tatsächlichen Aufwandes)

Anzahl der Personen:

☐ aus der Bürgerschaft Tätige (Aufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr.26 EStG)

Anzahl der Personen:

Vergütung pro Stunde:

☐ Mitarbeiter aus FSJ, BufDi u.a.

Anzahl der Personen:

Vergütung pro Stunde:

Haushaltsnahe Serviceleistungen (nach § 6 Abs. 2 UstA-VO) werden erbracht durch:

☐ angestellte Mitarbeiter (unter Berücksichtigung des Mindestlohnes)

Anzahl der Personen in Betreuung (nicht Anleitung):

☐ Mitarbeiter aus FSJ, BufDi u.a.

Anzahl der Personen:

Eignung der eingesetzten Personen

- ☐ Die eingesetzten Personen sind für ihre Tätigkeiten persönlich geeignet. Die Vorgaben der Aufwandsentschädigung werden eingehalten.
- ☐ Die angestellten Mitarbeiter der Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen sind bzw. werden für ihre Tätigkeit ausreichend qualifiziert (Mindestumfang von 40 Unterrichtsstunden).

Mit der Bestätigung über persönliche Eignung der eingesetzten Personen sowie deren entsprechende Schulung, verpflichtet sich der Träger des Angebots, die Voraussetzungen der „Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung durch Schulungen nach der UstA-VO“ des Sozialministeriums einzuhalten.

6. Versicherungsschutz

☐ Ein angemessener Versicherungsschutz für entstehende Schäden liegt vor.

Wir beantragen für das aufgeführte Angebot eine Anerkennung nach § 45a SGB XI.
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Entsprechende Nachweise werden auf Anforderung vorgelegt.

Datum, Ort

Unterschrift

Anlage:

Konzept zur Qualitätssicherung mit Angaben zu:

- Inhalte und Leistungen
- Verhältnis der Anzahl der Betreuenden zur Anzahl der Betreuten
- Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebotes
- Maßnahmen der Qualitätssicherung (mit Angaben zur Grundqualifizierung der eingesetzten Personen, zu regelmäßigen Schulungen, zur fachlichen Begleitung und zum Zeitplan der Umsetzung)
- Preise

Nachweis der Qualifizierung der Fachkraft (Kopie des Zertifikates)

Auf die Verpflichtung des Landkreises zur Weitergabe der nach § 11 UstA-VO erforderlichen Daten an die Landesverbände der Pflegekassen wird hingewiesen.